

RS OGH 1959/9/30 7Os204/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1959

Norm

AktG §61 Abs3

StPO §47 B

Rechtssatz

Bei Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung von gebundenen Namensaktien (§§ 10, 61 Abs 3 AktG) wird das Geschäft nichtig, der Erwerber ist nicht Aktionär gewesen und kann daher auch nicht durch behauptete deliktische Handlungen von Personen, die den Wert der Aktien oder der aus ihr entspringenden Rechte beeinflusst haben, in seinen Rechten verletzt worden sein. Er kann daher auch keine privatrechtlichen Ansprüche daraus ableiten.

Entscheidungstexte

- 7 Os 204/58
Entscheidungstext OGH 30.09.1959 7 Os 204/58

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0049347

Dokumentnummer

JJR_19590930_OGH0002_0070OS00204_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at